



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

Siebenter Abschnitt. Tschechoslowakischer Staat (Art. 81-86)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

§ 4.

Die französische Regierung wird bestimmen, in welcher Weise die Wiedereinführung in die französische Staatsangehörigkeit rechtsgültig erfolgt, und die Bedingungen angeben, unter denen die in der gegenwärtigen Anlage vorgesehenen Ansprüche auf Verleihung der französischen Staatsangehörigkeit und die Anträge auf Naturalisierung entschieden werden.

Sechster Abschnitt. Österreich.

Artikel 80.

Deutschland anerkennt die Unabhängigkeit Österreichs und wird sie streng in den durch Vertrag zwischen diesem Staate und den alliierten und assoziierten Hauptmächten festzusetzenden Grenzen als unabänderlich beachten, es sei denn mit Zustimmung des Rates des Völkerbundes.

Siebenter Abschnitt. Tschechoslowakischer Staat.

Artikel 81.

Deutschland anerkennt, wie dies schon die alliierten und assoziierten Mächte getan haben, die vollkommene Unabhängigkeit des Tschechoslowakischen Staates, der das autonome Gebiet der Ruthenen im Süden der Karpathen einbegreift. Es erklärt, die Grenzen dieses Staates, so wie sie von den alliierten und assoziierten Hauptmächten und den anderen beteiligten Staaten festgesetzt werden, anzuerkennen.

Artikel 82.

Die Grenze zwischen Deutschland und dem Tschechoslowakischen Staate bildet die alte Grenze zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reich, so wie sie am 3. August 1914 bestand.

Artikel 83.

Deutschland entsagt zugunsten des Tschechoslowakischen Staates allen seinen Rechten und Ansprüchen auf den durch folgende Grenzen umschlossenen Teil des schlesischen Gebietes:

ausgehend von einem etwa 2 km südöstlich von Ratscher, auf der Grenze zwischen den Kreisen Leobschütz und Ratibor belegenen Punkte:

die Grenze zwischen den beiden Kreisen;

ferner die ehemalige Grenze zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn bis zu einem an der Ober unmittelbar südlich der Eisenbahn Ratibor—Oderberg belegenen Punkte;

von dort nach Nordwesten und bis zu einem ungefähr 2 km südöstlich von Ratscher liegenden Punkte:

eine auf dem Gelände zu bestimmende Linie, die westlich von Kranowitz verläuft.

Eine aus sieben Mitgliedern bestehende Kommission, von denen fünf durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte, eines durch Polen und eines durch den Tschechoslowakischen Staat ernannt werden, tritt 14 Tage nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages zusammen, um an Ort und Stelle die Grenzlinie zwischen Polen und dem Tschechoslowakischen Staate zu ziehen.

Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit; ihre Beschlüsse sind für die Beteiligten bindend.

Deutschland erklärt bereits jetzt seinen Verzicht zugunsten des Tschechoslowakischen Staates auf alle seine Rechte und Ansprüche an den von nachstehend angeführten Grenzen umfaßten Teil des Kreises Leobschütz, für den Fall, daß infolge der Grenzfestsetzung zwischen Deutschland und Polen der betreffende Teil jenes Kreises von Deutschland abge sondert bliebe:

beginnend bei dem Südostende des vorspringenden Winkels der ehemaligen österreichischen Grenze ungefähr 5 km westlich von Leobschütz nach Süden und bis zu einem Treffpunkte mit der Grenze zwischen den Kreisen Leobschütz und Ratibor:

die frühere Grenze zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn; dann nach Norden die Verwaltungsgrenze zwischen den Kreisen Leobschütz und Ratibor bis zu einem etwa 2 km südöstlich von Ratscher belegenen Punkte;

von dort nach Nordwesten und bis zum Ausgangspunkt dieser Umgrenzung:

eine auf dem Gelände zu bestimmende Linie, die östlich von Ratscher verläuft.

Artikel 84.

Deutsche Reichsangehörige, die ihren dauernden Wohnsitz in einem dem Tschechoslowakischen Staate zuerkannten Gebiete haben, erwerben ohne weiteres die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit und verlieren die deutsche Reichsangehörigkeit.

Artikel 85.

Während einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages dürfen deutsche Reichsangehörige von über 18 Jahren, die ihren dauernden Wohnsitz in einem der Gebiete haben, die als Teil des Tschechoslowakischen Staates anerkannt sind, für die deutsche Reichsangehörigkeit optieren. Die Tschechoslowaken, welche deutsche Reichsangehörige sind und ihren dauernden Wohnsitz in Deutschland haben, können für die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit optieren.

Die Option des Ehegatten schließt die der Ehefrau, die Option der Eltern die der Kinder unter 18 Jahren ein.

Personen, welche das vorerwähnte Recht der Option ausgeübt haben, müssen innerhalb der darauffolgenden 12 Monate ihren Wohnsitz in den Staat verlegen, für den sie optiert haben.

Sie dürfen ihren Grundbesitz in dem Gebiete des anderen Staates behalten, in dem sie vor der Ausübung ihres Optionsrechtes wohnten. Sie können ihr bewegliches Eigentum jeder Art mitnehmen. Es wird ihnen hierfür keinerlei Zoll, weder für die Einfuhr noch für die Ausfuhr, auferlegt.

Innerhalb derselben Frist können die Tschechoslowaken, welche deutsche Reichsangehörige sind und sich im Ausland befinden, sofern die Gesetze des fremden Staates dem nicht entgegenstehen und sofern sie nicht die fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, die Staatsangehörigkeit des Tschechoslowakischen Staates unter Verlust der deutschen Reichsangehörigkeit erwerben. Hierbei haben sie den Vorschriften nachzukommen, die der Tschechoslowakische Staat erlassen wird.

Artikel 86.

Der Tschechoslowakische Staat nimmt daher — unter Zustimmung zur Aufnahme in einen mit den alliierten und assoziierten Hauptmächten zu schließenden Vertrag — die Bestimmungen an, welche diese Mächte für notwendig erachten, um im Tschechoslowakischen Staate die Interessen der nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten zu schützen.

Ebenso gibt der Tschechoslowakische Staat seine Zustimmung, daß die alliierten und assoziierten Hauptmächte in einen mit ihm zu schließenden Vertrag die Bestimmungen aufnehmen, welche diese Mächte für notwendig erachten, um die freie Durchfuhr und eine gerechte Regelung des Handelsverkehrs der anderen Völker zu schützen.

Der Anteil und die Art der finanziellen Lasten Deutschlands und Preußens, welche der Tschechoslowakische Staat mit Rücksicht auf das unter seine Staatshoheit tretende schlesische Gebiet zu übernehmen hat werden gemäß Artikel 254 des Teiles IV (Finanzielle Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages festgesetzt.

Durch spätere Abmachungen werden alle Fragen geregelt, die nicht in dem vorliegenden Vertrage geregelt sein sollten und die aus der Abtretung des genannten Gebietes entstehen könnten.

Achter Abschnitt. Polen.

Artikel 87.

Deutschland erkennt, wie dies bereits die alliierten und assoziierten Mächte getan haben, die völlige Unabhängigkeit Polens an und ver-